

VERTRAGSABSCHLUSS

§1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Preise des jeweils gültigen Verwaltungsleitfadens sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

2. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege) und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

§3 Rechtsverhältnisse

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt, für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung, als Veranstalter.

2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.

3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.

§4 Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§5 Miet- und Nebenkosten

1. Das Entgelt für die Raummiete und die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen

3. Nach Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

4. Der Vermieter ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20 % zu versehen.

§6 Rücktritt des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

a. wenn der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung seinen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,

- b. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c. aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluß bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - d. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden oder durch höhere Gewalt verhindert werden.
 - e. wenn die Veranstaltung durch Höhere Gewalt verhindert wird.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§7 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§8 Nutzungsaufgaben

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie z. B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
2. Es ist nicht gestattet Werbung für Parteien und verfassungsfeindliche Organisationen zu betreiben.
3. Der Mieter verpflichtet sich jegliches Sponsoring und Branding der Veranstaltung erst nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter zu bestätigen.
4. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.
5. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluß einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der während der gesamten Benutzung des Mietobjektes nüchtern, anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
6. Der Mieter ist verpflichtet die angemieteten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Geschieht dies nicht, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € netto fällig.

§9 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vom Vermieter, in Absprache mit dem Mieter, erstellt.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§10 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Der Mieter stellt dem Vermieter kostenlos Werbematerial zur Verfügung und verpflichtet sich die Veranstaltung mit der nötigen Sorgfalt vorzubereiten, sowie für ausreichende Werbung zu sorgen.
3. Als Veranstaltungsort ist der Name „Projekt 7“ zu verwenden.
4. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

§11 Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Das Online Vorbestellungssystem vom Vermieter, kann dem Mieter gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden.

§12 Kartensatz

1. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung, sowie des durch den Vermieter zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes, alleine dem Mieter.
2. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
3. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben eines eventuell vereinbarten Bestuhlungsplanes, hergestellt oder ausgegeben werden.

§13 Behördliche Erlaubnis und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
2. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
3. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
5. Der Mieter trägt alleinige Sorge für die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes §§ 4ff, es sei denn der Vermieter stellt einen von ihm bestellten Vertreter zur Ausweiskontrolle ab. Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorgaben haftet der Mieter in vollem Umfang.

§14 Bewirtschaftung

1. Wenn nicht anders abgesprochen, ist die gesamte Bewirtschaftung, einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken, bei Veranstaltungen aller Art, auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters, ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Süßwaren etc.

2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters, über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter.

§15 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Vermieter. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

2. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

§16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art, durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes, zugelassen.

3. Der Vermieter ist, rechtzeitig vor der Veranstaltung, von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§17 Hausordnung / Benutzerordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

3. Sicherheitskräfte werden, auf Kosten des Mieters, vom Vermieter in dem vom Vermieter bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens des Vermieters.

4. Sollten laut Absprache keine Sicherheitskräfte erforderlich sein, muss der Mieter auch die Ausübung der Hausordnung gegenüber Dritten übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Fremdgetränke in das Gebäude gebracht werden und dass Flaschen und Gläser im Gebäude verbleiben.

5. Der Mieter ist dafür verantwortlich das Rauchverbot in sämtlichen im Mietvertrag bezeichneten Räumen, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes, sowie auf allen dazugehörigen Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege) und Toiletten durchzusetzen. Ordnungsbußen, sowie Kosten die aus der Beseitigung eventueller Brandschäden entstehen, sind entschädigungspflichtig.

6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

7. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand, zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, richtet.

§18 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Technische Einrichtungen dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

2. Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen, müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters, sowie der Aufsichtsbehörde, muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§19 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege, müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§20 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.

2. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken, darf nicht verwendet werden.

3. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

4. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

5. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE, sowie der Ordnungsämter, müssen vom Mieter eingehalten werden.

6. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§21 Lärmschutz

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten.

2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

HAFTUNG

§22 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personanzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

§23 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Er haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden war.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

§24 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet, dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,5 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 500 Tausend € betragen.
4. Unterläßt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

SCHLUß

§25 Schlußbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.
3. Tatsachen in der Person des Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
4. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.
6. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, läßt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.